

## Hintergrundpapier

### zur Klage der SpaceNet AG gegen die Vorratsdatenspeicherung

Berlin, 9. Mai 2016

#### I. Ziel der Klage

Ende Dezember 2015 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“<sup>1</sup> verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Neuauflage der umstrittenen Vorratsdatenspeicherung.

Gegen diese Neuregelung hat sich das Unternehmen SpaceNet mit einer am 25.04.2016 beim Verwaltungsgericht Köln eingereichten Klage gewendet. Unterstützt wird die Klage von eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.

Die Klägerin ist Internetprovider für Geschäftskunden und Anbieterin von Internet-Dienstleistungen. Unter anderem bietet sie Zugänge für Geschäftskunden an. Sie wurde im Jahr 1993 gegründet und beschäftigt derzeit etwa 100 Mitarbeiter. Zu ihren Kunden zählen auch Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte, Kliniken und Kirchen.

Gegen die Vorratsdatenspeicherung sind in den letzten Monaten zahlreiche Gerichtsverfahren eingeleitet worden. Sie alle wenden sich gegen die unzulässigen Eingriffe in Bürgerrechte und rügen die Unverhältnismäßigkeit dieses Instruments. Ziel der meisten Verfahren ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Das ist wichtig, um einen Teil der offenen Fragen zu klären, vor allem um das neue Gesetz auf Vereinbarkeit mit dem ersten Vorratsdaten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 zu überprüfen und dem Gericht die Möglichkeit zu geben, auch die technische Entwicklung der letzten Jahre in seine Abwägungen miteinzubeziehen.

Das Unternehmen SpaceNet möchte nun – unterstützt durch eco – durch seine Klage weitere Punkte klären lassen, die nicht Gegenstand der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind. Vor allem geht es dabei um die europäischen Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz personenbezogener Daten sowie auf Berufsfreiheit und auf unternehmerische Freiheit. Ziel der Klage ist insbesondere, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union herbeizuführen. Dieser hatte in seinem Urteil aus dem Jahr 2014<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 18/6391

<sup>2</sup> Az.: [C-293/12](#) und [C-594/12](#)



beanstandet, dass die frühere EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung das Ausmaß der vorgesehenen Eingriffe nicht hinreichend zuverlässig auf das „absolut notwendige“ Ausmaß beschränke. Hierbei bezog er sich unter anderem auf die Anlasslosigkeit der Vorratsdatenspeicherung. Unklar ist nach dem Urteil des EuGH aber weiterhin, ob die anlasslose Datenspeicherung – wie sie auch das deutsche Recht vorsieht – durch strenge materielle und prozedurale Anforderungen an die Datenverwendung kompensiert werden kann. Damit steht das gesamte Konzept der deutschen Regelung zur Vorratsdatenspeicherung in Frage und muss überprüft werden.

## II. Inhalt der Klage

Die Klägerin geht davon aus, dass sich die Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung sowohl am deutschen Grundgesetz als auch an den Unionsgrundrechten messen lassen muss.

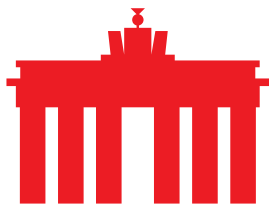
Sie rügt konkret

- den Verstoß der Speicherpflicht aus §113b Abs. 3 TKG gegen die Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit aus Art. 15 und 16 GRCh
- den Verstoß der §§113a ff. TKG gegen die Grundrechte ihrer Kunden auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf den Schutz der personenbezogenen Daten aus Art. 7 und 8 GRCh

In der Klageschrift macht die Klägerin geltend, dass eine anlasslose Bevorratung von Telekommunikations-Verkehrsdaten generell gegen Unionsrecht verstoße oder zumindest in ihrer konkreten Ausgestaltung über das grundrechtlich hinnehmbare Maß hinausgehe. Unter den heutigen technischen Bedingungen sei insbesondere die anlasslose Speicherung von Internetzugangsdaten sehr kritisch zu beurteilen, weil sie – entgegen der Annahme des Gesetzgebers und im Gegensatz zu früher – die Speicherung enormer, höchst aussagekräftiger Datenmengen erfordere, um den Behörden die vorgeschriebenen Informationen liefern zu können. Diese tiefen Eingriffe in die Grundrechte würden auch nicht durch den zu erwartende Nutzen der Datenspeicherung für die Strafverfolgung gerechtfertigt, dieser werde nämlich denkbar gering ausfallen.

Zudem wurde dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern von beiden Gerichten ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. In dem deutschen Gesetz werde aber hinsichtlich der Speicherung von Daten keine Rücksicht auf diese besondere Schutzwürdigkeit genommen. Auch seien die gesetzlichen Anforderungen an die Verwendung der Vorratsdaten teilweise zu weit gefasst.

Die Klägerin rügt außerdem die Verletzung der Grundrechte der Anbieter von Internetzugangsdiensten. Die Vorgaben zur Sicherung der Vorratsdaten (§113d TKG) seien teilweise unklar und belasteten insbesondere kleine und



mittlere Unternehmen übermäßig. Die vorgesehenen Entschädigungsregelungen seien unzureichend und zu unbestimmt.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen, mithin auch für die Klägerin, sind mit der Pflicht zur Speicherung von Vorratsdaten erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten. Im Detail können diese noch gar nicht beziffert werden, da sie maßgeblich von den Anforderungen der Datensicherheit abhängen, die noch im Anforderungskatalog der Bundesnetzagentur (§113f TKG) konkretisiert werden müssen. Da die Vorgaben des Gesetzes aber in jedem Fall sehr hoch sind, ist hier schon jetzt von einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand auszugehen. Des Weiteren müssen die Speichersysteme fortlaufend gepflegt werden. Dem stehen – gerade bei kleineren Anbietern – nur einige wenige zu erwartende Behördenanfragen gegenüber.

Rechtswidrigen Anordnungen muss niemand Folge leisten. Da SpaceNet von der Grundrechts- und Unionsrechtswidrigkeit des „Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ überzeugt ist, begehrt das Unternehmen vor dem Verwaltungsgericht die Feststellung, dass es nicht verpflichtet ist, die Vorratsdatenspeicherung umzusetzen und die vorgeschriebenen Daten zu speichern. In der Klage wird angeregt, vor der Entscheidung eine Vorabentscheidung des EuGH zur Auslegung einiger Fragen einzuholen.

### III. Hintergrund

Basierend auf einer entsprechenden EU-Richtlinie aus dem Jahr 2006, hatte die Bundesregierung Ende des Jahres 2007 ein Gesetz verabschiedet, das die Speicherung von Telekommunikationsdaten der Nutzer regelte.

Mit Urteil vom 2. März 2010<sup>3</sup> hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dieses Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

Am 8. April 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die zugrunde liegende EU-Richtlinie für ungültig, da sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar sei.

Im Dezember 2015 verabschiedete der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“. Trotz dieses etwas irreführenden Titels handelt es sich dabei um eine Neuauflage der im Jahr 2010 vor dem BVerfG gescheiterten Vorratsdatenspeicherung. Die Regierungskoalition aus SPD und Union ist der Ansicht, dass sich die neue Regelung in den engen Grenzen, die die beiden Gerichte aufgestellt haben, bewegt.

---

<sup>3</sup> [1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08](#)



Tatsächlich waren die Verfasser des Gesetzestextes erkennbar bemüht, die teilweise restriktiven Vorgaben des BVerfG einzuhalten. Trotzdem ist höchst zweifelhaft, ob dies gelungen ist. Problematisch ist etwa, dass die Anforderungen des Gerichts und die technischen Möglichkeiten in einigen Punkten nicht kompatibel sind. Sehr unsicher wird es aber spätestens dann, wenn man sich die Ausführungen des EuGH ansieht, die zur Ungültigkeit der EU-Richtlinie geführt haben.

Beim EuGH aktuell anhängig sind außerdem Vorlagefragen von Gerichten aus Schweden und dem Vereinigten Königreich.<sup>4</sup> Diese betreffen vor allem die konkrete Ausgestaltung dortiger Gesetze. Wann ein Urteil zu erwarten ist, ist nicht bekannt. Möglicherweise werden aber auch diese Verfahren Auswirkungen auf die in Deutschland diskutierten Fragen haben.

---

## Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 800 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.

---

<sup>4</sup> Verb. Rechtss.[C-203/15](#) und [C-698/15](#)